

Wassersportverein GALWIK e.V.

Satzung¹

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Vereinsabzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassersportverein GALWIK e.V.“, abgekürzt WVG. Er wurde 1945 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Flensburg.
- (3) Der dreieckige Vereinsstander des Vereins zeigt in je zwei gegenüberliegenden Feldern die Farben blau und gelb. Die obere linke Ecke ist blau, die obere rechte Ecke ist gelb. Die untere linke Ecke ist gelb. Die untere rechte Ecke ist blau.
- (4) Weitere Vereinszeichen sind das Mützenschild und die Vereinsnadel.
 - Mützenschild: Es ist oval, zeigt einen aufrechtstehenden unklaren Anker nebst den Buchstaben WVG in Goldstickerei und ist mit goldener Umrahmung versehen.
 - Vereinsnadel: Die Darstellung entspricht dem Vereinsstander.

§ 2 Zweck und Mittel des WVG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung durch den Wassersport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Ausübung und Förderung des Segel- und Motorbootsports einschließlich der Nachwuchsförderung entsprechend den Grundsätzen übergeordneter Verbände.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im zuständigen Landes-Seglerverband sowie im zuständigen Landessportbund, sofern dieser besteht.
- (4) Der Verein unterhält ein Vereinsgelände mit Klubhaus, Bootslager und Werkstatt sowie einen Sportboothafen mit Brücken- und Krananlagen.

¹ Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Zur Nachwuchsförderung unterhält der Verein eine Jugendabteilung. Das Vorhalten vereinseigener Jugendboote ist anzustreben.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben lediglich einen finanziellen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für die von Ihnen nachweislich für den Verein getätigten Ausgaben, sofern diese Ausgaben vorher vom Vorstand genehmigt wurden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte von Mitgliedern erfolgt nicht.

§ 3 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung der mit seiner Tätigkeit entstehenden Kosten von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren.
- (2) Die für das laufende Geschäftsjahr zu erhebenden Beiträge und Gebühren werden von der Hauptversammlung beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt bis zu ihrer Neufestsetzung.
- (3) Alle Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.
- (4) Beitrags- und sonstige Gebührenermäßigungen oder Stundungen können auf begründeten, schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt werden.
- (5) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, beispielsweise bei notwendigen Neuanschaffungen oder Reparaturmaßnahmen, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern

- Jahresmitgliedern
- Fördermitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner als Familienmitglieder
- Mitgliedern in ruhender Mitgliedschaft

- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer sich ein Jahr als Jahresmitglied bewährt hat und vom Aufnahmeausschuss als ordentliches Mitglied aufgenommen wurde.

Ordentliche Mitglieder müssen im Besitz des Sportbootführerscheins See oder eines gleichwertigen Befähigungsnachweises sein und die Vereinssatzung und Ordnungen schriftlich anerkennen.

Ordentliche Mitglieder haben ein Wahl- und Stimmrecht und können in den Vorstand, Ehrenrat und Ausschüsse gewählt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

Bei der Berechnung der Ordentlichen Mitgliedsdauer ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung zu berücksichtigen.

- (3) Jahresmitglied ist, wer auf schriftlichen Antrag vom Aufnahmeausschuss für ein Jahr aufgenommen wurde und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jahresmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühr und Umlagen befreit, müssen aber die üblichen Beiträge und Gebühren zahlen und am Arbeitsdienst teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Aufnahmeausschuss auf Antrag über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

- (4) Fördermitglied ist, wer auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand aufgenommen wurde und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie zahlen keine Aufnahmegebühr und Umlagen, können keinen Liegeplatz als Vereinsmitglied einnehmen und müssen keinen Vereinsdienst leisten.

- (5) Jugendmitglied ist, wer auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand aufgenommen wurde. Jugendmitglieder müssen bei Eintritt ein Mindestalter gemäß Jugendordnung haben und den Nachweis ausreichender Schwimmbefähigung erbringen. Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter müssen mit dem Eintritt einverstanden sein.

Jugendmitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Vereinsinteressen verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und dem Arbeitsdienst befreit. Ihre Wahl- und Stimmberechtigung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als Familienmitglied aufgenommen werden. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie müssen keine Aufnahmegebühr und Umlagen bezahlen und keinen Vereinsdienst leisten.
- (8) Die ruhende Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied beantragen, wer aus beruflichen oder persönlichen Gründen mindestens ein Jahr nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Anzeige der Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft besteht kein Wahl- und Stimmrecht, sind keine Beiträge und Umlagen zu zahlen, kein Vereinsdienst zu leisten, kann kein Liegeplatz als Vereinsmitglied eingenommen werden und können keine Anrechte erworben werden.

§ 5 Aufnahme neuer Jahres- und Ordentlicher Mitglieder

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Aufnahmeantrag weiter an den Aufnahmeausschuss, der über den Aufnahmeantrag durch Beschluss im pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder wird im Mitgliederbereich auf der Homepage des Vereins bekanntgemacht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt,
 - Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung,
 - Tod,
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch vorherige schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen

die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand vorher Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- durch Beschluss des Ehrenrates bei groben Verstößen gegen die Satzung, bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten.

(4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind private Gegenstände, z.B. Boot, Trailer, Werkzeug, Ausrüstungsgegenstände vom Vereinsgelände zu entfernen, die Vereinsabzeichen abzulegen, der Mitgliedsausweis – soweit vorhanden – an den Verein zurückzugeben und offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Eine Rückerstattung für eingebrachte Vermögenswerte erfolgt nicht. Geleisteter Arbeitsdienst wird nicht vergütet.

(5) Nicht entfernte Boote oder Gegenstände werden sinngemäß § 7 Platz- und Brückenordnung behandelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt,

- an öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Platz- und Brückenordnung, der Hafenordnung und der Klubhausordnung sorgfältig und eigenverantwortlich für alle Risiken zu nutzen.
- die Vereinsabzeichen Mützenschild und Vereinsnadel zu tragen und den Vereinsstander an seinem Boot zu führen.

(2) Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder ab 14 Jahren und Ehrenmitglieder sind berechtigt, in Mitgliederversammlungen ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Durchführung von Veranstaltungen mit geschlossener Gesellschaft seitens der Vereinsmitglieder auf dem Gelände des Vereins und des Klubhauses bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Näheres regeln Platz- und Brückenordnung, Hafenordnung und Klubhausordnung.

(4) Ordentliche Vereinsmitglieder und Jahresmitglieder können einen Land- oder Wasserliegeplatz beantragen. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach der Platz-

und Brückenordnung unter den dort genannten Voraussetzungen durch den Brückenausschuss.

(5) Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und unterstützen.
- die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nur ihrem jeweiligen Zweck entsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.
- die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu befolgen.
- ihre Beitrags- und Gebührenpflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- die Beschlüsse von Haupt- und Monatsversammlungen, Vorstand und Ehrenrat zu befolgen.
- Weisungen von Vorstandsmitgliedern, z.B. Takelmeister Folge zu leisten. Näheres regelt die Platz- und Brückenordnung.
- nach Maßgabe der Vereinsdienstordnung am Vereinsdienst teilzunehmen, um die Einrichtungen des Vereins zu pflegen und zu erhalten. Zum Vereinsdienst verpflichtet sind ordentliche Mitglieder, Jahresmitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliche Mitglieder ohne Boot leisten den halben Vereinsdienst. Der Umfang wird von der Hauptversammlung per einfachem Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Übertragung von Vereinsdienststunden aus dem Arbeitsdienstkonto ist unzulässig.

Die Vereinsdienstpflicht endet in dem Jahr nach Erreichen des 65. Lebensjahres, sofern das Mitglied mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied war und kein Boot mehr im Verein hat. Ordentliche Mitglieder mit Boot, die mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied waren, haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres jährlich den halben Vereinsdienst zu leisten.

Der Vorstand kann die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden bei Bedarf ändern und kurzfristig weiteren Arbeitsdienst anordnen.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist Ersatz in Geld zu Gunsten der Vereinskasse zu leisten.

- sich in regelmäßigen Abständen an den Informationstafeln des Vereins oder auf der Homepage des Vereins über die Mitteilungen des Vereins zu informieren.
- ihre aktuellen Kontaktdaten und etwaige Änderungen der Kontaktdaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- Näheres regeln die Platz- und Brückenordnung, Vereinsdienstordnung und Jugendordnung.
- (6) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge und müssen nicht an Arbeitsdiensten teilnehmen.
 - (7) Die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder werden im Übrigen durch die Jugendordnung geregelt.

§ 8 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Vereinsnadel.
- (2) Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, erhalten die goldene Vereinsnadel.
- (3) Ab 50 Jahren Vereinsangehörigkeit wird alle zehn Jahre die goldene Vereinsnadel mit entsprechenden Vereinszugehörigkeitsjahren verliehen.
- (4) Die silberne oder goldene Vereinsnadel kann im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um die Vereinsinteressen verliehen werden. Die Vereinsnadel ist hierbei mit einem silbernen bzw. goldenen Eichenkranz umgeben.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit von der Hauptversammlung wegen besonderer Verdienste um die Vereinsinteressen verliehen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 10 Hauptversammlung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten acht Wochen eines Geschäftsjahres unter Leitung des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung unter der Leitung des 2. Vorsitzenden, abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform, durch Einstellung auf der Homepage

des Vereins sowie durch Aushang an der Informationstafel im Vereinshaus mit einer Frist von zwei Wochen Vorlauf einberufen.

- (3) Anträge zur Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte oder Änderung der Satzung sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand mit Begründung und ggf. Beschlussvorlage einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden mit der Einladung zur Hauptversammlung an die Mitglieder verschickt.
- (4) Ist die Durchführung der Hauptversammlung aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist die Hauptversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung schriftlich oder in Textform beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Zu dieser Versammlung ist dann binnen 1 Woche einzuladen und sie ist binnen 3 Wochen abzuhalten.
- (6) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 - Berichte des Vorstandes
 - Bericht der Revisoren
 - Aussprache zu den Berichten des Vorstandes und der Revisoren
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahlen zum Ehrenrat
 - Wahlen zu den Ausschüssen
 - Wahlen der Revisoren
 - Feststellung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Vorschau auf den Arbeitsdienst im neuen Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Ehrungen
 - Anregungen, Fragen und Mitteilungen der Mitglieder („Lose Enden“)

- (7) Der Hauptversammlung obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
- Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Gebühren
 - Festsetzung des Vereinsdienstumfanges
 - Beschluss über die Erhebung von Sonderumlagen
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge, deren Erörterung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird
 - Auflösung des Vereins
- (8) Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und ersten Schriftführer zu unterzeichnen, im Falle ihrer Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreter. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen. Die Protokolle sind vom Verein 10 Jahre aufzubewahren. Werden auf der nächsten Versammlung keine Änderungen verlangt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Hauptversammlung zu beenden und mit einer Einladungsfrist von acht Tagen erneut zur Hauptversammlung einzuladen. Die dann erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig, ausgenommen zur Auflösung des Vereins.
- (10) Die Hauptversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (11) Satzungsänderungen sowie Änderungen der nachgelagerten Ordnungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Die Auflösung des Vereines kann nur bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (13) Die Stimmabgabe erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, offen, auf Antrag geheim durch verdeckte Stimmzettel.
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. und 2. Vorsitzender
 - 1. und 2. Takelmeister
 - 1 und 2. Schriftführer
 - 1. und 2. Kassenwart
 - 1. und 2. Jugendwart
 - Sportwart
- (2) Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass in ungeraden Kalenderjahren
- der 1.Vorsitzende
 - der 1.Kassenwart,
 - der 1. Takelmeister,
 - der 1.Schriftführer,
 - der 1.Jugendwart,
- gewählt werden.
- (4) In geraden Kalenderjahren werden die jeweils zweiten Positionen des Vorstandes und der Sportwart gewählt.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein aus dem Amt aus, wird in der nächsten Monatsversammlung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Ebenso ist eine Neuwahl erforderlich, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung einzeln in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über Ausgaben im

Rahmen des Haushaltsplanes. Wechselgeschäfte sind untersagt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (9) Der gesetzmäßige Vorstand im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist personengleich mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart. Die Vorsitzenden und der 1. Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Willenserklärungen, welche den Verein über die laufenden Geschäfte hinaus vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern, unterzeichnet werden.
- (11) Vorstandssitzungen sollen einmal monatlich stattfinden. Während der Sommerpause finden keine Vorstandssitzungen statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstands in der Vorstandssitzung anwesend ist. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (13) Bei grober Verletzung der Amtspflichten eines Vorstandsmitglieds kann auf Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder die Enthebung aus dem Amte durch den Ehrenrat ausgesprochen werden.
- (14) Die weiteren Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet durch Beschluss bei Vergehen der Mitglieder gegen den allgemeinen oder seglerischen Anstand, bei fortgesetzter Nichterfüllung der Vereinspflichten sowie Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse. Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind nach Möglichkeit zu schlichten.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus den beiden Vorsitzenden des Vereins und fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die fünf Mitglieder werden in der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
- (3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und vier Mitglieder oder beide Vorsitzende und drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Scheidet ein Mitglied im Geschäftsjahr aus dem Amt oder erweist es sich in der Sache als befangen, weil die Entscheidung in der Angelegenheit ihm selbst oder einer mit ihm verwandten oder bis zum zweiten Grade verschwägerten Person einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, so ergänzt sich der Ehrenrat in der Angelegenheit durch Ergänzungswahl in der nächsten Monatsversammlung. Das befangene Mitglied nimmt an der Sitzung und der Abstimmung des Ehrenrates nicht teil.

- (5) Die Anrufung des Ehrenrats erfolgt durch Antrag in Schrift- oder Textform. Der Antrag muss eine Darstellung des Sachverhalts enthalten, über den der Ehrenrat befinden soll. Bei Vorlage eines entsprechenden Antrages soll der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende binnen 4 Wochen nach Eingang eine erste nichtöffentliche Sitzung einberufen, in der der Sachverhalt zu erörtern ist. Betroffenen ist anschließend mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme in Schrift- oder Textform zu geben. Auf Antrag kann der Betroffene aus beruflichen oder persönlichen Gründen Aufschub erhalten. Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber 4 Wochen nach Ablauf der gesetzten Stellungnahmefrist hat der Ehrenrat erneut über den Sachverhalt zu beraten und zu entscheiden.
- (6) Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass Vorwürfe gegen ein Mitglied begründet sind, kann er beschließen, das Mitglied abzumahnern. Die Abmahnung erfolgt in Schriftform. Der Vorstand ist unverzüglich über die Abmahnung zu unterrichten.
- (7) Im Falle festgestellten unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat den Ausschluss aus dem Verein beschließen, wenn eine Abmahnung keine Abhilfe verspricht. Im Falle grob unehrenhaften oder grob vereinsschädigenden Verhalten kommt eine Abmahnung nicht in Betracht.
- (8) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind schriftlich zu begründen und von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben.
- (9) Entscheidungen über die Abmahnung eines Mitglieds bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Es werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Über die Sitzung und den Beschluss des Ehrenrats ist Protokoll zu führen. Vor Beginn einer Ehrenratssitzung ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu benennen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Ehrenrates und des Vorstands zuzustellen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtssicher schriftlich zuzustellen. Die Protokolle und Beschlüsse sind vom Verein 10 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Ausschüsse und Revisoren

- (1) Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse:

- Aufnahmeausschuss

- Brückenausschuss

- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jahresmitgliedern. Er besteht aus dem 1. und 2. Takelmeister sowie fünf weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die in der ordentlichen Hauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Takelmeister hat den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 2. Takelmeister.
- (3) Der Brückenausschuss entscheidet nach Maßgabe der Platz- und Brückenordnung über die Belegung der Brückenliegeplätze. Er besteht aus dem 1. und 2. Takelmeister sowie drei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und in der ordentlichen Hauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Takelmeister hat den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 2. Takelmeister. Näheres regelt die Platz- und Brückenordnung.
- (4) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden in geraden Kalenderjahren und die Mitglieder des Brückenausschusses in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- (5) Weitere Ausschüsse können von der Haupt- oder Monatsversammlung oder dem Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zur Durchführung besonderer Aufgaben einberufen werden. Es werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder weitere Ausschuss hat einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.
- (6) Der jeweilige Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, bereitet die Ausschusssitzung vor und lädt die übrigen Ausschussmitglieder rechtzeitig zur Ausschusssitzung ein.
- (7) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen nur die jeweiligen Ausschussmitglieder teil.
- (8) Vor Beginn einer jeden Ausschusssitzung ist vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden ein Protokollführer zu benennen. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstands zuzustellen.
- (9) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag geheim durch verdeckte Stimmzettel. Es werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Scheiden Ausschussmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein aus dem Amt aus, wird in der nächsten Monatsversammlung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.

- (11) Zu Revisoren werden in der Hauptversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Jährlich wird ein neuer Revisor gewählt. Die Revisoren sind erst nach zwei Jahren wieder wählbar. Die Revisoren haben vor der ordentlichen Hauptversammlung eine Rechnungs- und Bestandsprüfung durchzuführen. Der dienstältere Revisor hält vor der Versammlung den Bericht der Revisoren.

§ 14 Monatsversammlung

- (1) Der Verein soll monatlich eine Mitgliederversammlung unter Leitung des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung unter der Leitung des 2. Vorsitzenden abhalten, die der Erörterung organisatorischer, sportlicher und nautischer Fragen des Vereins und seiner Mitglieder dient und nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Für den Fall ihrer Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
- (2) Der Vorstand lädt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform sowie durch Aushang an der Informationstafel am Klubhaus mit einer Frist von zwei Wochen Vorlauf zur Monatsversammlung ein.
- (3) Beschlüsse dürfen in der Monatsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die in der Einladung als Tagesordnungspunkt angeführt sind und die nicht der Hauptversammlung, dem Vorstand, dem Ehrenrat oder den Ausschüssen vorbehalten sind. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Monatsversammlung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Antrag ist in der Monatsversammlung zu begründen.
- (4) Die Monatsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Es werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Monatsversammlung ist vom Schriftführer, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen. Werden auf der nächsten Versammlung keine Änderungen verlangt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Protokolle der Monatsversammlungen sind vom Verein 3 Jahre aufzubewahren.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haftung

- (1) Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die an anderer Stelle Deckungsschutz besteht, z.B. im Rahmen des Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V. (SVSH) bestehenden Versicherungsvertrages bzw. über den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. bestehenden Sportversicherungsvertrages.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Familienangehörige und Besucher des Vereins und erstreckt sich auf alle Ausrüstungs- und sonstigen Gegenstände, die das Mitglied oder der Besucher auf das Vereinsgelände verbringt.

§ 17 Ergänzende Regelungen

- (1) Die Regelungen der folgenden Ordnungen des Vereins geltend ergänzend zu dieser Satzung:
 - Geschäftsordnung Vorstand
 - Jugendordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Vereinsdienstordnung
 - Platz- und Brückenordnung
 - Hafenordnung
 - Klubhausordnung

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung mit den zugehörigen Ordnungen wurde von der Hauptversammlung am 27. Februar 2026 beschlossen. Sie tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Der Vorstand

Flensburg, den _____

1. Vorsitzende
Sabine Mohr

2. Vorsitzender
Björn Lippke